

15. Für die Versiegelung der Grundstücke im Sondergebiet ist gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB je angefangene 500 m<sup>2</sup> versiegelter Fläche ein Baumgehölz gem. Artenliste A und B mit mind. 14 cm Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe, zu pflanzen oder es ist eine Fassadenbegrünung mit Kletterpflanzen gem. Artenliste D vorzunehmen, wobei je angefangene 500 m<sup>2</sup> versiegelter Fläche 3 Kletterpflanzen zu setzen sind.  
Die Pflanzen sind zu unterhalten und im Falle ihres Abganges durch neue zu ersetzen.

16. Für die Neuversiegelung der Verkehrsflächen ist gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB je 150 m<sup>2</sup> Versiegelung ein hochstämmiger, einheimischer Laubbaum gem. Artenliste A zu pflanzen.  
Die Gehölze sind artgerecht zu unterhalten und im Falle ihres Abganges durch neue zu ersetzen.

### HINWEIS

1. Gemäß § 14 (4) NBauO in der Fassung vom 22.06.1995 sind Stellplätze, sowie deren Zu- und Abfahrten wasserdurchlässig zu gestalten. Ausnahmen hiervon sind zulässig, sofern betrieblich bedingte Zwecke dagegenstehen.
2. 375 m südwestlich des Plangebietes befindet sich eine bekannte Altablagerung (NLÖ-Nr. 157005407, Anlage 61). In dieser Altablagerung sind Hausmüll, Sperrmüll und höchstwahrscheinlich Ölschlämme. Die Grundwasserfließrichtung wird in Richtung Nordwest angenommen. Da die Sohle der Grube im Grundwasserbereich liegt, sind Belastungen auf diesem Pfad nicht auszuschließen. Deshalb wird empfohlen, kein Grundwasser zu entnehmen.